

Freiwilliger Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Name der Organisation: Wacker Neuson SE

Anschrift: Preußenstraße 41, 80809 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
B5. Kommunikation der Ergebnisse	31
B6. Änderungen der Risikodisposition	32
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	33
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	33
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	34
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	36
D. Beschwerdeverfahren	37
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	37
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	42
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	44
E. Überprüfung des Risikomanagements	45

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Supply Chain Due Diligence Officer, Christina Merz, führte in Rücksprache mit den jeweiligen Prozessverantwortlichen eine Selbstüberwachung bezüglich der LkSG-Sorgfaltsprozesse inklusive Risikomanagement durch.

Zusätzlich fand eine Überwachung der globalen Umsetzung der Sorgfaltsprozesse in Form eines internen Audits statt. Die lokale Umsetzung der Sorgfaltsprozesse durch die Gesellschaften wird ebenfalls im Zuge von internen Audits überwacht. Hierzu wurden im Geschäftsjahr 2025 in Abstimmung mit dem Supply Chain Due Diligence Officer, Abk. SCDDO, die Prüfkriterien für interne Audits erweitert.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i.S.d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsführer aller operativen Konzerngesellschaften sowie die Mitglieder der Einkaufsorganisation haben im Zuge des Risikomanagements eine Informationspflicht gegenüber den "Supervisoren" aus Konzernfunktionen, welche für die Auswertung der Risikoanalysen und die Beratung bei der Umsetzung von Maßnahmen zuständig sind - siehe https://wackerneusongroup.com/fileadmin/wacker-neuson-group/03_sustainability/07_supply-chain-due-diligence-lksg/wng_lksg-gremiendiagramm.png.

Die Supervisoren sind Vertreter der Konzernbereiche Einkauf, Personal und Real Estate. Sie haben im Zuge des Risikomanagements eine Informationspflicht gegenüber den Supply Chain Due Diligence Risikomanagern - einem Vertreter des Konzernbereichs Einkauf und dem SCDDO. Diese berichten regelmäßig, quartalsweise, und anlassbezogen über ihre Tätigkeit an das WN Supply Chain Due Diligence Committee (WN SCDDC), welches den SCDDO in der Steuerung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse unterstützt. Fokus dieses Berichts sind qualitative Informationen und quantitative Kennzahlen zur Bewertung und Steuerung der Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse.

Der SCDDO leitet das WN SCDDC und koordiniert zentral die Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Er berichtet direkt an den Technischen Vorstand, Abk. CTO (Chief Technology Officer), und ist mit diesem in regelmäßiger und enger Abstimmung. Die anderen Vorstandsmitglieder werden anlassbezogen in die Abstimmung involviert. Themen, die den Gesamtvorstand oder Aufsichtsrat betreffen, werden über den CTO, ggf. gemeinsam mit dem SCDDO adressiert.

Der SCDDO berichtet zudem regelmäßig an den Vorstand über die Einrichtung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Sorgfaltsprozesse und die Ergebnisse aus den Sitzungen des SCDDC: einmal jährlich an den Gesamtvorstand und halbjährlich an den CTO. Dabei wird auf die folgenden Themen eingegangen: Ermittelte und priorisierte Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, vorgenommene und geplante Anpassungen der Sorgfaltsprozesse sowie notwendige Entscheidungen.

Die Ergebnisse aus den Auditberichten zur Umsetzung der Sorgfaltsprozesse wurden im Falle von negativen Feststellungen durch die Auditoren an die jeweils verantwortlichen Geschäftsführer berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://wackerneusongroup.com/fileadmin/general/downloads-de/01_konzern/01_compliance/wng_grundsatzerklaerung-zur-achtung-von-menschenrechten.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung der Wacker Neuson Group, Abk. WNG zur Achtung von Menschenrechten ist öffentlich auf der Website in deutscher und englischer Sprache einsehbar. Sie wurde im Namen des Vorstands intern über das Intranet an die Mitarbeiter kommuniziert und bei den internen LkSG-Schulungen wird regelmäßig darauf verwiesen.

Die aktualisierte Grundsatzklärung wurde dem stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats auf Ebene der Aktiengesellschaft, SE, sowie des Konzernbetriebsrats zur Verfügung gestellt und erläutert. Eine Befassung der vollständigen Gremien mit diesem Thema ist im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Sitzung vorgesehen.

Alle aktiven unmittelbaren Zulieferer erhielten beim Onboarding in die Software Osapiens Hub for Due Diligence einmalig eine E-Mail mit der Information, dass die WNG in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, daher zur Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltsprozesse verpflichtet ist und dabei auf die Unterstützung der Zulieferer angewiesen ist. Die Zulieferer wurden in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sie für den Fall, dass sich Handlungsbedarf ergibt, erneut kontaktiert würden. Sie erhielten zudem Informationsmaterial zum LkSG und dessen Umsetzung bei der WNG, wobei u.a. der Link zur Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten zur Verfügung gestellt wurde. Zulieferer, bei denen ein Risiko identifiziert wurde, werden per E-Mail auf die Grundsatzklärung der WNG und auf den Verhaltenskodex für Lieferanten der WNG hingewiesen und um zusätzliche Informationen zur Risikolage - durch Beantwortung eines standardisierten, auf das identifizierte Risiko ausgelegten, Fragebogen - gebeten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagements
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum wurde die Grundsatzerklärung in einzelnen Punkten überarbeitet. Die Anpassungen erfolgten insbesondere, um die bestehenden Sorgfaltsprozesse präziser zu beschreiben und jüngste Verbesserungen in diesen Prozessen abzubilden. Darüber hinaus wurden die Begrifflichkeiten und die Struktur der Grundsatzerklärung redaktionell angepasst. Anstelle mehrfacher Verweise auf das LkSG wird nunmehr die grundsätzliche Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Strategie, Sorgfaltspflichtenprozessen und Berichterstattung klargestellt. Gleichzeitig orientiert sich die Terminologie nun an internationalen Referenzrahmen, insbesondere den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen, sodass die Grundsatzerklärung als unternehmensweite Menschenrechtspolitik über die Anforderungen des LkSG hinaus anwendbar ist.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision
- Sonstige: Betriebsrat, Investor Relations, Marketing, Risk Management

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung und die menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse im Sinne des LkSG hat der Vorstand der Wacker Neuson SE. Dieser weist entsprechend die Konzernfunktionen und Geschäftsführer der einzelnen Konzernunternehmen an. Die Geschäftsführer der Produktions- und Vertriebsgesellschaften verantworten die lokale Umsetzung in ihrem Geschäftsbereich, während die Leiter der Einkaufsorganisationen die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten in Bezug auf die von der Einkaufsorganisation betreuten Zulieferer verantworten. In Bezug auf Zulieferer, welche durch Beschäftigte außerhalb der Einkaufsorganisation betreut werden, liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Geschäftsführern. Die Einkaufsorganisation berät und unterstützt hinsichtlich Governance und Analyse.

Die Implementierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten verantwortet der Vorstand für Technik, Abk. CTO, der Wacker Neuson SE, welcher dabei operativ vom SCDDO unterstützt wird. Der SCDDO koordiniert die Definition und Umsetzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltsprozessen, setzt Prioritäten und berichtet darüber regelmäßig, mindestens halbjährlich, und anlassbezogen an den CTO der Wacker Neuson SE. Zusätzlich

berichtet er regelmäßig, mindestens jährlich, und anlassbezogen, in Abstimmung mit dem CTO, an den Gesamtvorstand der Wacker Neuson SE. Außerdem ist der SCDDO Vorsitzender des WN SCDDC, das aus Mitgliedern der relevanten Konzernfunktionen besteht - Einkauf, Qualitätsmanagement, Compliance, Personal, Real Estate, Risikomanagement und Nachhaltigkeit - und die unternehmensweite kontinuierliche Verbesserung der Sorgfaltsprozesse zur Achtung der zuvor genannten Rechte und Einhaltung der damit verbundenen Pflichten koordiniert und unterstützt. So ist das WN SCDDC einerseits zuständig für die Steuerung der kontinuierlichen Verbesserung der Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse und das Aufzeigen von Anpassungsbedarf der damit verbundenen Prozesse, Methoden, Tools, Dokumente und Ressourcen/Expertise. Andererseits ist es zuständig für die Beratung und Unterstützung des SCDDO bei der Entscheidungsfindung in der anlassbezogenen Nachverfolgung von LkSG-bezogenen Risiken und konkreten Anhaltspunkten für Verletzungen des LkSG, z.B. aufgrund LkSG-bezogener Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren und öffentlicher LkSG-Berichte mit Bezug zur Lieferkette der WNG.

Für die Auswertung der menschenrechtlichen Risikoanalysen, die Beratung bei der Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen und die Überwachung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen wurden klar geregelte Verantwortlichkeiten in den relevanten Konzernfunktionen - Einkauf, Personal und Real Estate - definiert.

Dabei ist eine Konzernfunktion aus dem Einkauf zuständig für die zuvor genannten Aktivitäten in Bezug auf die Lieferkette, während die Zuständigkeiten in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich nach Themen aufgeteilt sind: Personalabteilung für Menschenrechts- und Arbeitnehmerthemen, Corporate Real Estate für Arbeitssicherheit und Umweltschutz inklusive Abfallmanagement.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Durchführungsverantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung - und damit der Menschenrechtsstrategie - haben die operativen Einheiten, die mit der Integration der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihrer jeweiligen Region bzw. dem jeweiligen Fachbereich betraut sind.

Dabei werden sie beraten von den Supervisoren der jeweiligen Konzernbereiche - Einkauf, Personal und Real Estate - welche sich bei Bedarf mit dem SCDDO abstimmen. Die Abteilung Legal & Compliance unterstützt diese bei Rückfragen zu rechtlichen und Compliance-Themen. Darüber hinaus wird bei Bedarf externe Unterstützung in Anspruch genommen. Hierbei wird mit Partnern zusammengearbeitet, die im Bereich LkSG relevante Kenntnisse und Erfahrungen haben, wie beispielsweise mit Rechtsanwälten oder einer Einkaufsberatung, welche hinsichtlich Nachhaltigkeit und menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse spezialisiert sind, oder mit einer Nachhaltigkeitsberatung. Die Rahmenbedingungen bilden ein unternehmensinterner Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeitern bei ihrer Einstellung unterschrieben wird, sowie eine Verantwortungsmatrix, sog. RACI-Matrix, welche die Zuständigkeiten für die Sorgfaltsprozesse unterteilt nach "Responsible/verantwortlich", "Accountable/zuständig", "Consulted/beratend" und "Informed/informiert" abbildet und mit den in die Umsetzung der Sorgfaltsprozesse involvierten Mitarbeiter inhaltlich abgestimmt ist. Die Leitung der Umsetzung übernimmt der SCDDO. Sowohl die Grundsatzerklärung als auch der Verhaltenskodex für Mitarbeiter sowie

Informationen bzgl. der Sorgfaltsprozesse finden sich im Intranet. Diejenigen Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse übernehmen, werden entsprechend geschult. Die allgemeine Information zu den LkSG-Sorgfaltsprozessen umfasst folgende Elemente: Inhalte des LkSG, Übersicht der Gremien und Ansprechpartner zur Umsetzung der Sorgfaltsprozesse bei der WNG, Verweis auf Grundsatzerklärung und Verhaltenskodex für Mitarbeiter, Informationen zum Beschwerdeverfahren sowie zur Funktionsweise des Risikomanagements im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette.

Die Schulungen greifen die zuvor beschriebenen Informationen auf und beinhalten darüber hinaus Details zu den konkreten Tätigkeiten der jeweiligen Zielgruppen im Rahmen der Sorgfaltsprozesse. Geschult werden Risikoverantwortliche, Supervisoren, Mitglieder des WN SCDDC, die Einkaufsorganisation, das Lieferantenmanagement sowie ferner Mitarbeiter aus Einkauf, Strategy, M&A und Compliance, da in den von ihnen verantworteten Geschäftsprozessen Auslöser für eine anlassbezogene Risikoanalyse auftreten können. Die u.a. durch das WN SCDDC identifizierten notwendigen Prozessanpassungen werden dokumentiert und sich verändernde Zuständigkeiten ggf. in der RACI-Matrix aktuell gehalten. Bei Bedarf werden die geänderten Prozessanpassungen und Zuständigkeiten anlassbezogen kommuniziert oder geschult, sonst im Zuge der regelmäßigen Schulungsmaßnahmen berücksichtigt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Sorgfaltsprozesse und zugehörigen Templates werden kontinuierlich verbessert durch die Prozessverantwortlichen der jeweiligen Teams, welche bei Bedarf auf externe Beratung - Einkaufs- & Nachhaltigkeitsberatung sowie Rechtsberatung - zurückgreifen und sich an den Handreichungen, Merkblättern und FAQ des BAFAs orientieren. Dabei fließen einschlägige Standards der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Internationalen Arbeitsorganisation mit ein.

Das Risikomanagement wird softwarebasiert durchgeführt und berücksichtigt anerkannte Indizes.

Die Mitarbeiter werden durch den SCDDO geschult, welcher seinerseits eine TÜV-Zertifizierung zum Menschenrechtsbeauftragten hat, zusammen mit den Prozessverantwortlichen der jeweiligen Fachabteilungen, welche Fachexpertise aus ihrer beruflichen Tätigkeit mitbringen.

Bei der Planung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen fließen die Expertise der Supervisoren aus den relevanten Konzernbereichen - Einkauf, Personal und Real Estate - sowie die Expertise des SCDDO bzgl. des LkSG und menschenrechtlichen Sorgfaltsprozessen ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die WNG ist als international tätiger Hersteller von Bau- und Kompaktmaschinen in eine globalisierte Wertschöpfungskette eingebunden. Die Lieferkette umfasst insbesondere metallverarbeitende Komponenten, industrielle Elektronikbauteile, Guss- und Schmiedeteile sowie technische Dienstleistungen.

Aufgrund dieser branchentypischen Struktur liegt ein Schwerpunkt der Risikoanalyse auf vorgelagerten Produktionsstufen mit erhöhter arbeits- und rohstoffbezogener Risikodisposition. Die branchenspezifische Risikobetrachtung bildet die Grundlage für die Anwendung des risikobasierten Ansatzes gemäß § 5 Abs. 2 LkSG.

Die Risikoanalyse in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und die Zulieferer der WNG wird fortlaufend mittels einer Due Diligence Software durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten - Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc. - laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung je Geschäftspartner gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Geschäftspartner einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse regelmäßig durchgeführt.

Risikoverantwortliche im eigenen Geschäftsbereich sind dazu aufgerufen, Änderungen an ihrem Risikoinventar sofort zu melden, wenn sie eine Änderung der konkreten Risiken erkennen. Um dafür zu sorgen, dass alle Risikoverantwortlichen ihre konkreten Risikoaspekte aktuell halten, läuft alle zwei Wochen ein automatischer Prozess in der Datenbank, der für alle Risikoaspekte das Datum der letzten Änderung ausliest. Werden hierbei Risikoaspekte gefunden, die seit mehr als 3 Monaten nicht aktualisiert oder überprüft wurden, werden automatische Mails an die Risikoverantwortlichen verschickt mit der Bitte, die entsprechenden Risikoaspekte zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Durch die Supervision wurden Beschreibungen der einzelnen Risikokategorien und möglichen Maßnahmen erarbeitet, welche den Risikoverantwortlichen als Unterstützung bei der konkreten Risikoanalyse zur Verfügung stehen.

Werden abstrakte Risiken in Bezug auf unmittelbare Zulieferer ermittelt, so löst ein Workflow eine Information per E-Mail an die zuständigen Key User aus. In dieser wird der Key User dazu aufgefordert, die Stammdaten und vorliegenden Nachweise, wie z.B. Zertifikate, Verträge oder Auditergebnisse, in Bezug auf den Zulieferer zu prüfen, gegebenenfalls in der Due Diligence Software zu aktualisieren und dabei insbesondere das Einflussvermögen der WNG auf den Zulieferer zu hinterlegen, welches dann als Kriterium in die Priorisierung einfließt.

Im Berichtsjahr wurde die Gewichtung der WNG-spezifischen Nachweise und deren Einfluss auf

den Risikoscore je geschützter Rechtsposition in der Due Diligence Software aktualisiert.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der abstrakten Risikoanalyse in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und die Zulieferer sowie der konkreten Risikoanalyse in Bezug auf die Zulieferer ist eine Due Diligence Software im Einsatz. Das System stellt eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG dar und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über die eigenen Gesellschaften, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System wurden die Gesellschaften der WNG sowie deren aktive unmittelbare Zulieferer eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes - verwendet wird der CSR Risiko Check, der auf über 3.000 Risikoquellen zugreift - wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Der CSR Risiko Check ist ein Online-Tool, das einen schnellen und validen Überblick über potenzielle CSR-Risiken entlang der Lieferkette ermöglicht. Die Software wird zudem verwendet zur Unterstützung der anlassbezogenen Risikoanalysen.

Zur Erstaufnahme der konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden alle Risikoaspekte mit Erläuterungen per Rundmail an die Risikoverantwortlichen aller Gesellschaften versendet.

Der Rücklauf wird durch die Risikoverantwortlichen regelmäßig in die Risikomanagement-Datenbank eingetragen, wobei Risikobeschreibung, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit und eine Beschreibung der getroffenen Maßnahmen sowie eine Einschätzung derer Wirksamkeit erfasst werden.

Neue Risikoverantwortliche und neue Tochtergesellschaften erhalten die Erläuterungen und werden in der Datenbank entsprechend hinterlegt. Neue Risikoaspekte werden zusammen mit den Erläuterungen per Rundmail an alle Risikoverantwortlichen versendet.

Entfällt ein Risiko, wird die entsprechende Beschreibung im jeweiligen Risikoaspekt durch den Risikoverantwortlichen gelöscht. Die Löschung von Risikoaspekten selbst ist nicht möglich.

Leere Risikoaspekte symbolisieren somit die Mitteilung, dass hier bisher kein konkretes Risiko vom Risikoverantwortlichen erkannt wurde.

Je nach abstrakter Risikodisposition der Lieferkette werden die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern und Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs analysiert. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Maßnahmen umgesetzt werden.

Das Risikomanagement bzgl. Nachhaltigkeit auf Gruppenebene wurde im Geschäftsjahr 2024 überarbeitet und ausgebaut in Hinblick auf die CSRD. Dabei wurden die entsprechenden Schnittstellen zu den LkSG-Sorgfaltsprozessen abgestimmt. Darauf basierend wurde das Risikomanagement-Handbuch der WNG aktualisiert und im Berichtsjahr ausgerollt, um u.a. die Themen LkSG und CSRD sowie die entsprechenden Prozesse und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Risikoanalyse, wie im vorliegenden Bericht beschrieben, mit abzubilden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Aufgrund hoher abstrakter Risikoscores und aufgrund von Fällen substantiierter Kenntnis wurden anlassbezogene Risikoanalysen bei mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden ein Prozess und eine Vorlage für die anlassbezogene Risikoanalyse im Zuge von Produktentwicklungsprojekten definiert und pilotartig durchgeführt. Nach weiterer Erprobung und gegebenenfalls Verfeinerung ist im Geschäftsjahr 2026 die Verankerung im Produktentwicklungsprozess vorgesehen.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Nach Identifizierung hoher abstrakter Risikoscores bei Zulieferern wurden Fälle erstellt und diese Vorfälle genauer untersucht. Dabei wurde eine Due Diligence Software verwendet. In den Fällen, in denen sich die Vorfälle als validiert erwiesen haben und die öffentlich verfügbaren Informationen nicht ausreichend waren für eine Risikoeinschätzung, wurden bei Zulieferern Stellungnahmen angefragt. So konnten die Vorfälle validiert werden. Erkenntnisse bezüglich einer wesentlich veränderten und/oder erweiterten Risikolage haben sich daraus nicht ergeben. In Bezug auf pilotartig analysierte neuartige Komponenten wurden niedrige und mittlere abstrakte Gesamt-Risikoscores für die Branchen und Produkte sowie die Länder der vorgesehenen Zulieferer ermittelt.

Daher ergab sich kein Bedarf für spezifische Maßnahmen.

Auch Hinweise auf konkrete Risiken mit Bezug zum LkSG haben sich weder aus den Daten noch aus den Gesprächen mit den Zulieferern ergeben.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es gab keine Hinweise/Beschwerden aus dem Beschwerdeverfahren mit Bezug zu den durchgeführten anlassbezogenen Risikoanalysen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die ermittelten Risiken wurden mithilfe der Software Osapiens Hub for Due Diligence anhand der folgenden Kriterien gewichtet und priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages der WNG, Einflussvermögen der WNG auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos sowie bei Zulieferern die Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers und der Umfang der Geschäftstätigkeit - insbesondere geografischer Standorte - des Zulieferers.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt.

Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z.B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Gewichtung und Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

Die Gewichtung der Risiken wird durch Supervisoren aus den zuständigen Zentralfunktionen vorgenommen, welche zunächst die abstrakten Risiken bewerten. Die konkrete Analyse der mittel, hoch und sehr hoch gewichteten abstrakten Risiken führen im Anschluss die Risikoverantwortlichen, ggf. mit Unterstützung durch Key User, in Abstimmung mit den zuständigen Supervisoren durch.

Darauf basierend wird die Risikopriorisierung vorgenommen. Als priorisiert gilt ein Risiko dann, wenn im Zuge der konkreten Risikoanalyse alle Angemessenheitskriterien darauf angewendet wurden, das Bruttoisiko mittel bis sehr hoch ist und ausreichend Informationen vorliegen, um Maßnahmen ableiten zu können.

Basierend auf den mithilfe von Osapiens Hub for Due Diligence identifizierten abstrakten Risiken wurde im Geschäftsjahr 2025 ein systematisches Mapping dieser Risiken mit Bezug zu vulnerablen Gruppen erstellt – sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch in Bezug auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer. Die dabei ausgewerteten Risiken wurden durch die zuständige Supervision in Rücksprache mit dem SCDDD einer Gewichtung unterzogen unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien i.S.d. LkSG.

Die höchste Gewichtung im Rahmen der Analyse abstrakter Risiken mit Bezug zu vulnerablen Gruppen entfiel auf folgende Risikokonstellationen, bei denen im eigenen Geschäftsbereich ein potenzieller Beitrag zu menschenrechtlichen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden kann: Benachteiligung und unangemessene Entlohnung von Wanderarbeitern in China, Aggressionen gegen Landrechtsaktivisten, Umweltschützer und Menschenrechtsverteidiger in Mexiko. In Bezug auf Zulieferer wurden insbesondere folgende abstrakte Risiken am höchsten gewichtet, zu denen seitens der WNG ein potenzieller Verursachungsbeitrag bestehen könnte: Ungleichbehandlung und unangemessene Entlohnung von Migrantinnen und Migranten in China, geschlechtsspezifische Diskriminierung von Frauen in China sowie unangemessene Entlohnung nicht registrierter Arbeitskräfte in Serbien.

Die Gewichtung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass in den genannten Kontexten vulnerable Gruppen in besonderem Maße strukturellen Benachteiligungen ausgesetzt sein können, etwa durch eingeschränkten Zugang zu arbeitsrechtlichem Schutz, erhöhte Abhängigkeit von Arbeitgebern oder fehlende soziale Absicherung. Konkrete Risiken oder tatsächliche Hinweise auf spezifische Verletzungen zulasten vulnerabler Gruppen wurden im Berichtszeitraum im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse nicht festgestellt. Trotzdem wurden die identifizierten abstrakten Risiken aufgrund ihrer hohen Gewichtung und ihrer Nähe zu potenziellen Einflussmöglichkeiten der WNG als Anlass genommen, gezielte präventive Maßnahmen festzulegen. Diese erfolgten in Abstimmung mit dem ESG Management, Procurement Excellence sowie dem Compliance Office und werden in den Kapiteln B2 bis B4 sowie D1 beschrieben. Auch diejenigen Risiken, die nicht im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der WNG und der Wertschöpfung in Produkten und Dienstleistungen stehen - wie die oben genannten, in Bezug auf mittelbare Zulieferer ermittelten Risiken - werden nach der oben beschriebenen Systematik priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die abstrakten Risiken für den eigenen Geschäftsbereich wurden mithilfe einer Due Diligence Software ermittelt und je Risikokategorie durch die zuständigen Supervisoren bewertet und gewichtet. Dabei flossen auch die Ergebnisse aus dem Mapping der vulnerablen Gruppen ein. Auch wenn im Berichtsjahr keine Risiken als „prioritär“ im Sinne eines erhöhten Bruttoreisikos eingestuft wurden, hat die WNG im Rahmen der Risikoanalyse risikobehaftete Themencluster identifiziert, die aufgrund ihrer typischen Schwere kontinuierlich im Fokus der Sorgfaltsprozesse stehen. Diese Risiken wurden im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes gemäß § 5 Abs. 2 LkSG gewichtet und in die laufende Präventionssteuerung eingebunden. Die Einstufung als nicht-prioritär beruht auf der Anwendung sämtlicher Angemessenheitskriterien, insbesondere der niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit in Verbindung mit bestehenden Kontroll- und Governance-Mechanismen. Bei der Bewertung und Gewichtung wurden die folgenden Risiken im eigenen Geschäftsbereich am höchsten gewichtet:

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Daher wurden die ermittelten abstrakten Risiken in diesem Themenbereich durch die Risikoverantwortlichen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Im Zuge der konkreten Risikoanalyse haben sich nach Anwendung der Angemessenheitskriterien nur niedrige und sehr niedrige Bruttoreisiken ergeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Obwohl keine priorisierten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden, wurden präventive Maßnahmen umgesetzt, um potenziellen Risiken in der Lieferkette zu begegnen.

Es wurden folgende allgemeine Schulungen und Informationen zum LkSG, dessen Sorgfaltspflichten und dessen geschützte Rechtspositionen in der Unternehmensgruppe umgesetzt.

Auf der internen Online-Lernplattform ist ein E-Learning für interessierte Mitarbeiter implementiert.

Das E-Learning vermittelt grundlegendes Wissen rund um das LkSG und dessen Anforderungen an deutsche Unternehmen sowie Konzerne mit Sitz in Deutschland. In sechs Kapiteln wird aufgezeigt, wie die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes umgesetzt werden können. Es wird zudem gezielt vermittelt, wie Prozesse eines Risikomanagements für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufgebaut werden können und welche Vorteile sich daraus ergeben.

Im Intranet werden zudem folgende Informationen vermittelt:

- Inhalte des LkSG: Geschützte Rechtspositionen, Sorgfaltspflichten - insb. Verpflichtung zu Präventionsmaßnahmen inkl. Schulungen, rechtliche Risiken
- Übersicht der Gremien & Ansprechpartner der WNG in Bezug aufs LkSG
- Verweis auf Grundsatzerklärung, internen Verhaltenskodex und Beschwerdekanal
- Aufforderung, angelehnt an Formulierung in Grundsatzerklärung: Selbst die geschützten Rechte achten und bei Verdacht auf Risiko/Verletzung: Information an Führungskraft/Beschwerdestelle

Zusätzlich wurden die Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse übernehmen, hinsichtlich der nachfolgenden Themen geschult:

- Konkrete Aktivitäten zur Umsetzung des LkSG im jeweiligen Anwendungsbereich - Welche Prozesse und Templates werden wie genutzt? Inkl. Verursachungsbeitrag: Wie können die jeweils Geschulten selbst das Risiko mindern?
- Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Wacker Neuson Group

Bei den Schulungen wurden themenspezifische Zielgruppen gebildet:

- Risikoverantwortliche
- Supervisoren und Mitglieder des WN SCDDC sowie deren Vertreter
- Einkäufer - Generell LkSG-Prozesse
- Einkäufer - Key User Risikomanagement
- Lieferantenmanager
- Anlassbezogene Risikoanalyse

Das Handbuch für die Einkäufer zum Thema Risikomanagement, welches insbesondere von den Key Usern verwendet wird, wird laufend ergänzt und weiterentwickelt.

In den Gesellschaften des Konzerns werden basierend auf einem Auditplan interne Audits durchgeführt, die neben der Effektivität von Kernprozessen wie beispielsweise Vertrieb, Finanzen, Einkauf auch die Umsetzung und Angemessenheit der Sorgfaltsprozesse prüfen. Diese Audits sind Bestandteil eines Überwachungs- und Risikomanagementsystems gemäß Aktiengesetz und werden in ausgewählten Produktions- und Vertriebsgesellschaften anlassbezogen durchgeführt. Der Prüfungsumfang deckt zentrale Compliance-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen ab und überwacht, wie konzernweite Mindestanforderungen zur Einhaltung gesetzlicher und interner Vorgaben implementiert und fortlaufend eingehalten werden.

Zur Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit Umweltverunreinigungen, der Verwendung oder Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe (POP) sowie der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle gibt es zudem die folgenden prozessualen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher und behördlicher Umweltvorgaben wird durch die jeweils verantwortlichen lokalen Organisationseinheiten sichergestellt und durch zentrale Konzernfunktionen begleitet. Hierzu zählen unter anderem interne Umweltstandards, standortspezifische Verantwortlichkeiten sowie die risikobasierte Einbindung in das konzernweite Sorgfaltspflichtenmanagement nach dem LkSG. Ergänzend ist ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015 an einzelnen Standorten etabliert und der risikobasierte Rollout auf weitere Standorte geplant. Die Implementierung umfasst einen Teil der Produktionswerke, einen Logistikstandort, die Konzernmutter und die Mehrheit der Vertriebsgesellschaften im deutschsprachigen Raum und wird schrittweise auf weitere operative Einheiten ausgeweitet. Dieses System strukturiert Zuständigkeiten, Prozesse und Kontrollen im Umgang mit umweltrelevanten Themen und bildet die Grundlage für eine einheitliche Steuerung von Umweltaspekten.

Die Entsorgung von Betriebs- und Produktionsabfällen erfolgt ausschließlich über externe, staatlich anerkannte Entsorgungsdienstleister.

Darüber hinaus sind in allen Produktionsbetrieben Sicherheitsfachkräfte (SiFas) benannt, die den Arbeitsschutz organisatorisch verankern und die Einhaltung umwelt- und sicherheitsrelevanter Vorgaben auf operativer Ebene begleiten.

Das Hinweisgebersystem wurde im Geschäftsjahr 2025 als Teil des Beschwerdeverfahrens

aktualisiert, um dessen Legitimität, Berechenbarkeit und Transparenz weiter zu verbessern. Die Aktualisierung wurde zu Beginn des Geschäftsjahres 2026 abgeschlossen. Mehr dazu unter "Beschwerdeverfahren".

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die bestehenden Sorgfaltspflichten werden kontinuierlich weiterentwickelt, um Verantwortungsbewusstsein entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen. Angesichts der dynamischen Veränderungen von Risiken in globalen Lieferketten wurden Vorkehrungen getroffen, um auf sich ändernde Rahmenbedingungen vorbereitet zu sein und neue Risiken frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.

Das konzernweite Compliance Training zum Verhaltenskodex der Wacker Neuson Group für alle Mitarbeiter ist in deutscher, englischer, spanischer, französischer, polnischer, chinesischer und serbischer Sprache verfügbar. Es handelt sich um eine Pflichtschulung, welche die Werte der WNG vermittelt als Handreichung für alle Mitarbeiter und zur Unterstützung in der täglichen Arbeit. Zur Überprüfung des eigenen Lernerfolgs müssen während des Trainings Fragen zum Inhalt beantwortet werden, um dieses abschließen zu können.

Das LkSG-Schulungskonzept unterscheidet zwischen Information für alle Mitarbeiter und verpflichtender Schulung für diejenigen Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltspflichten übernehmen. Das Ziel der Information ist es, Mitarbeiter zu sensibilisieren. Der Fokus der Schulungen hingegen liegt einerseits auf der Wissensvermittlung und andererseits gibt es die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Diese Unterscheidung ist insofern angemessen, als für die Mehrheit der rund 5.800 Mitarbeiter eine Information ausreichend ist, während für diejenigen, die direkt in die Sorgfaltsprozesse einbezogen sind, eine detailliertere Schulung notwendig ist. Schulungen sind zeitintensiver, sowohl für die Referenten als auch für die Schulungsteilnehmer.

Über eine Intranet-Seite werden grundlegende Informationen zum Thema LkSG und aktuelle Informationen zu den Sorgfaltsprozessen und den relevanten geschützten Rechtspositionen kommuniziert. Ein Teaser-Video, welches auf der Seite veröffentlicht ist, wurde vom Vorstand über das Intranet kommuniziert und unterstreicht die Relevanz des Themas.

Zudem wurde ein Aushang vorbereitet, zur Anbringung beispielsweise in den Kaffeeküchen oder am schwarzen Brett an allen Standorten, der über geschützte Rechtspositionen des LkSG und insbesondere über den Beschwerdekanal informiert. Dieser wurde in zwei Versionen angefertigt, um auf die Zielgruppen der Büromitarbeiter, White-Collar, und der Produktionsmitarbeiter, Blue-Collar, einzugehen. Im Geschäftsjahr 2025 wurde dessen konzernweite Ausrollung vorbereitet und im Geschäftsjahr 2026 erfolgte eine entsprechende Kommunikation an die Geschäftsführer der Standorte, um die Ausrollung zu initiieren.

Für die Initialschulungen wurde ein interaktives Format gewählt, bei dem auch auf Praxisbeispiele und Fragen der Mitarbeiter eingegangen wurde. Die Schulungstermine wurden online via Teams durchgeführt und aufgezeichnet, sodass auch im Nachgang darauf zugegriffen werden kann.

Die Initialschulungen für alle Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse übernehmen, wurden abgeschlossen. Mitarbeiter, die in der Zwischenzeit in eine relevante Funktion gewechselt haben, wurden ebenfalls geschult. Für langfristige Auffrischungs-, Update- und Vertiefungsschulungen wird derzeit an der Operationalisierung des Schulungskonzepts gearbeitet.

Durch die umfassende Dokumentation in Form eines Risikomanagement-Handbuchs sowie Schulungsunterlagen zum software-gestützten Risikomanagement ist sichergestellt, dass die Abläufe und Zuständigkeiten klar dokumentiert und jederzeit einsehbar sind.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Überprüfung der Sorgfaltsprozesse im Rahmen interner Audits ermöglicht eine Identifikation von Verbesserungspotenzialen und Abweichungen von definierten Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards. Durch diese systematische Kontrolle wird die Angemessenheit der Sorgfaltsprozesse fortlaufend bewertet und Anpassungen bei geänderten Risiko- oder Rechtslagen ermöglicht. Das trägt wesentlich zur Prävention von inside-out-Risiken bei, so auch im Bereich des Umwelt- und Ressourcenschutzes, und stärkt die kontinuierliche Verbesserung der konzernweiten Managementsysteme.

Zur Prävention und Minimierung von Risiken im Zusammenhang mit Umweltverunreinigungen, der unerlaubten Nutzung oder Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe (POP) sowie der unzulässigen Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle liegt die Verantwortung für die Einhaltung aller relevanten Umweltvorschriften bei der zuständigen Gesellschaft.

Durch das im Konzern etablierte Umweltmanagementsystem in Anlehnung an ISO 14001:2015 und die Abfallentsorgung durch staatlich anerkannte Entsorgungsdienstleister ist ein rechts- und umweltkonformer Umgang mit gefährlichen Abfällen systematisch verankert.

Die Integration von Arbeitsschutzstrukturen mit Sicherheitsfachkräften (SiFas) in den Produktionsbetrieben stärkt zusätzlich das Umwelt- und Sicherheitsbewusstsein und fördert die Beachtung umweltrelevanter Standards im operativen Betrieb.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die abstrakten Risiken in Bezug auf unmittelbare Zulieferer wurden mithilfe einer Due Diligence Software ermittelt und je Risikokategorie durch die zuständigen Supervisoren bewertet und gewichtet.

In allen Fällen, in denen durch die Einkaufsorganisation eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt wurde, hat sich eine niedrige Priorisierung ergeben. Daher gab es keine priorisierten Risiken im Geschäftsjahr 2025. Die niedrige Priorisierung resultiert aus der bestehenden präventiven Governance im Einkauf sowie der systematischen Anwendung der Sorgfaltsprozesse und stellt keinen Kontroll- oder Steuerungsmangel dar. Bei der Bearbeitung der Fälle wurde - im Sinne der Angemessenheit - der Fokus auf News und Beschwerden gelegt. Beim Versenden von Fragebögen standen insbesondere folgende Themen im Fokus: Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei, Missachtung der Vereinigungsfreiheit, Vorenthalten eines angemessenen Lohns.

Die Risiken der Zwangsarbeit und Sklaverei wurden bei der Bewertung in Bezug auf Lieferanten, die nicht von der Einkaufsorganisation betreut werden, im Geschäftsjahr 2024 als Fokusthema definiert. Ziel dieser Bewertung war, aufgrund der hohen Schwere potenzieller Risiken mehr Transparenz zu erlangen. Daher wurden die ermittelten abstrakten Risiken in diesen Themenbereichen durch die Risikoverantwortlichen einer Gewichtung auf abstrakter Ebene unterzogen, welche für die Tier-1 Ebene der vorgelagerten Lieferkette der Gesellschaften in Mexiko und Russland eine mittlere Gewichtung zum Ergebnis hatte.

Die Zulieferer der Gesellschaften dieser Länder wurden daher im Geschäftsjahr 2025 einer Risikoanalyse bezüglich Zwangsarbeit und Sklaverei unterzogen. Da in diesem Zusammenhang nur niedrige und mittlere geschäftliche Auswirkungen ermittelt wurden, ergab sich kein Bedarf für spezifische Maßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden die Präventionsmaßnahmen zunächst auf Geschäftspartner mit hohen und sehr hohen geschäftlichen Auswirkungen ausgelegt und damit übergreifend auf alle Risikokategorien. Im Geschäftsjahr 2025 wurde mit der Analyse und Priorisierung von Risiken auf Ebene der Risikokategorien begonnen. Dadurch wird die Ableitung spezifischerer Maßnahmen ermöglicht.

In Einklang mit dem Anliegen der Gruppe, nur geeignete Zulieferer zu selektieren, wurde der Supplier Management Prozess im Geschäftsjahr 2023 hinsichtlich der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen überarbeitet und die grundlegende Überarbeitung des Source to Contract Prozesses begonnen, welche beide im Geschäftsjahr 2025 weiter optimiert wurden. Dazu gehörte die Überarbeitung des Vergabeprozesses, um unter anderem Risiken im Zusammenhang mit den vom LkSG geschützten Rechtspositionen und die damit verbundenen geschäftlichen Auswirkungen bei Vergaben stärker zu berücksichtigen.

In diesem Zuge wurden die folgenden Prozesse und Vorlagen betrachtet:

- Supplier Management Prozess: Vorlagen für Supplier Self Assessment = Lieferantenselbstauskunft, Abk. SSA, für potenzielle Zulieferer und Supplier Potential Assessment = Audits bei Zulieferern, Abk. SPA

- Source to Contract Prozess: Prozesse und Vorlagen für Request for Quotation = Ausschreibung, Abk. RFQ, Supplier Nomination Committee = Vergabeentscheidung, Abk. SNC und Vertragsmanagement - Verhaltenskodex für Lieferanten

Die WNG verpflichtet sich in der Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten dazu, Menschenrechte sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette zu achten und zu respektieren. Weiterhin ist in der Grundsatzerklärung die Erwartung gegenüber den Zulieferern der WNG verankert, sich zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse zu verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Zulieferer weiterzugeben.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten enthält eine Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen entlang der Lieferkette und die Vereinbarung von anlassbezogenen Auditrechten bei den Zulieferern bei Verdacht auf Verstöße. Der Verhaltenskodex für Lieferanten wurde im Berichtsjahr weiter ausgerollt auf die Zielgruppe der Lieferanten mit hohen und sehr hohen geschäftlichen Auswirkungen. Die geschäftlichen Auswirkungen werden durch die Due Diligence Software ermittelt unter Berücksichtigung des Risikoscores und des Einflussvermögens auf den Verursacher und kontinuierlich aktuell gehalten.

Das Hinweisgebersystem wurde im Geschäftsjahr 2025 als Teil des Beschwerdeverfahrens aktualisiert, um dessen Legitimität, Berechenbarkeit und Transparenz weiter zu verbessern. Die Aktualisierung wurde zu Beginn des Geschäftsjahres 2026 abgeschlossen. Mehr dazu unter "Beschwerdeverfahren". Darüber hinaus wurden China und Serbien als Fokuländer für die risikobasierte Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten definiert, in denen die Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten priorisiert wird unter Berücksichtigung der abstrakten Risiken, die im Zusammenhang mit vulnerablen Gruppen stehen. Ziel ist es, die Sensibilisierung für den Schutz vulnerabler Gruppen zu stärken und präventiv auf die Einhaltung arbeits- und menschenrechtlicher Standards entlang der Lieferkette hinzuwirken. Außerdem wurde im Berichtsjahr eine Anerkenniserklärung (Lieferantenerklärung zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt) implementiert und die Verfahrensanweisung für die Verhandlung des Verhaltenskodex für Lieferanten aktualisiert. Der Verhaltenskodex ist Teil des Rahmenlieferungsvertrags und in den Einkaufsbedingungen wird darauf referenziert. Die Zulieferer haben beim Onboarding in die Due Diligence Software eine E-Mail mit Informationsmaterial erhalten inklusive Verweis auf die Grundsatzerklärung und Informationsvideos in Bezug auf das LkSG und dessen geschützte Rechtspositionen. Zudem wurden E-Learnings für die Zulieferer zu diesen Themen ausgewählt, welche in die Due Diligence Software integriert und im Berichtsjahr prozessual verankert wurden, um von dort aus als workflow-basierte Maßnahmen Verwendung zu finden. Diese ermöglichen es, themenspezifisch detaillierte Informationen zu vermitteln und Kontrollfragen zu stellen, sofern Risiken identifiziert wurden oder der Verdacht auf Verstöße besteht.

Die 2024 eingeleitete Fokusanalyse zu Zwangsarbeit und Sklaverei bei nicht an die Einkaufsorganisation mandatierten Lieferanten in Russland und Mexiko hat sich als angemessener Ansatz erwiesen, um Transparenz in bisher weniger überwachte Lieferantenbeziehungen zu schaffen und potenzielle Risiken systematisch einzuordnen. Durch die risikobasierte Betrachtung der Lieferanten konnten relevante Einflussfaktoren bewertet werden, wodurch die Angemessenheit präventiver Managementprozesse in den jeweiligen Gesellschaften bestätigt wurde.

Die anschließende Überprüfung und Anpassung der globalen Sorgfaltsprozesse in Abstimmung zwischen lokalen Einheiten und Konzernfunktionen trägt dazu bei, menschenrechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene und wirksame Governance-Strukturen zu festigen. Die Übersetzung des Lieferantenkodex in zusätzliche Sprachen erhöht zudem die Erreichbarkeit und Verbindlichkeit präventiver Standards im internationalen Umfeld.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Mithilfe einer Due Diligence Software werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- eine auf künstlicher Intelligenz, Abk. KI, basierte, regelmäßige abstrakte sowie konkrete Risikoanalyse
- eine software-gestützte anlassbezogene Risikoanalyse aufgrund von eingegangenen Hinweisen oder von Nachrichten, die im KI-basierten Media Screening als potenziell relevant identifiziert wurden
- eine workflow-gestützte Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, z.B. Versand von Fragebögen, Links zu Informationen und Schulungsmaterial sowie Zuweisung von E-Learnings

Die Software, die entsprechenden Workflows und Templates sowie das zugehörige Handbuch sind implementiert und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Basierend auf der Anwendung der Due Diligence Software im Tagesgeschäft wurde eine Verfeinerung und Verankerung der zugehörigen Logik, Workflows und Templates vorgenommen.

Für Abweichungen vom Standardprozess wird eine auf LkSG-Themen ausgelegte Eskalationspyramide für die Einkaufsorganisation verwendet.

Die Mitarbeiter der Einkaufsorganisation agieren grundsätzlich im Einklang mit den Anforderungen des LkSG, so auch bei der Anpassung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen und der Dauer von Vertragsbeziehungen. Insbesondere wird in Verhandlungen über Preisreduzierungen sorgfältig darauf geachtet, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die Lieferanten unter unangemessenen Druck setzen oder sie zu Kostensenkungen veranlassen, die mit menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken einhergehen könnten. Ziel ist es, faire und verantwortungsvolle Bedingungen zu gewährleisten.

Die zuvor beschriebene Strategie und die Praktiken wurden in enger Abstimmung mit dem Management der Einkaufsteams und dem SCDDO erarbeitet und in den Einkaufsteams auf internationaler Ebene geschult. Ebenfalls sind diese Informationen im Intranet für die Mitarbeiter der WNG zugänglich. Diejenigen Mitarbeiter, die eine aktive Rolle in der Umsetzung der Sorgfaltsprozesse haben, wurden detaillierter über die Prozesse und Zuständigkeiten informiert.

Basierend auf dem zuvor beschriebenen Governance-Grundsatz für verantwortungsvolle Einkaufspraktiken erfolgen operative Entscheidungen innerhalb definierter Prozesse, Zuständigkeiten und Eskalationsmechanismen, welche an entsprechender Stelle in diesem Bericht beschrieben werden.

Um Mindestanforderungen bzgl. Einkaufspraktiken und Sorgfaltsprozessen in Bezug auf indirekte Waren und Dienstleistungen zu implementieren, wird eine Konzernrichtlinie verwendet, welche im Berichtsjahr aktualisiert und ausgerollt wurde und insbesondere Vorgaben zur Risikoanalyse im Zuge von Vergabeentscheidungen, zur Verwendung des Verhaltenskodex für Lieferanten als Präventionsmaßnahme sowie zur Dokumentation von Vergabeentscheidungen enthält. Diese Richtlinie gilt auch für Lieferanten, die nicht von der indirekten Einkaufsorganisation, sondern lokal betreut werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Das software-gestützte Risikomanagement und die implementierten Prozesse, wie oben beschrieben, sind darauf ausgelegt, Risiken und Verstöße angemessen und wirksam zu überwachen und zu adressieren.

Um konkrete Anhaltspunkte auf Risiken oder Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern frühzeitig erkennen zu können, gibt es Meldeschwerpunkte zu Menschenrechten und Umweltschutz im Beschwerdeverfahren und es wird eine Software eingesetzt, welche KI-basiert Nachrichten screent.

Beschwerden und Nachrichten werden bei der anlassbezogenen Risikoanalyse unter Berücksichtigung der LkSG-Angemessenheitskriterien analysiert und entsprechend der sich daraus ergebenden Priorisierung bearbeitet.

Innerhalb der Einkaufsorganisation sind zuständige Personen für das Risikomanagement definiert, welche angemessen geschult wurden.

Durch eine Eskalationspyramide ist geregelt, wer nach Ablauf welcher Frist mit einbezogen wird, falls ergriffene Maßnahmen nicht umgesetzt werden können oder keine Wirkung zeigen.

Die Aktualisierung der Konzernrichtlinie für den Einkauf von indirekten Waren und Dienstleistungen stärkt die Integration von Sorgfaltsanforderungen in operative Beschaffungsentscheidungen und trägt damit zur Prävention menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken bei. Durch die verbindliche Verankerung von Risikoanalysen im Vergabeprozess sowie die Vorgaben zur Nutzung des Verhaltenskodex für Lieferanten als Präventionsinstrument können potenzielle Risiken systematisch vor Vertragsabschluss identifiziert und adressiert werden.

Die klaren Anforderungen an die Dokumentation schaffen zudem Transparenz und Nachvollziehbarkeit über Vergabeentscheidungen und ermöglichen eine fortlaufende Bewertung der Risikolage. Insgesamt fördern diese Anpassungen eine verantwortungsvolle und einheitliche Beschaffungspraxis, die das Entstehen von Risiken im Lieferantenumfeld frühzeitig begrenzt und bestehende Sorgfaltsprozesse weiter professionalisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Bei der Risikoanalyse wurde, im Sinne einer angemessenen Priorisierung, der Fokus auf die anlassbezogene Bearbeitung von News & Beschwerden gelegt. In allen Fällen, in denen eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt wurde, hat sich eine niedrige oder mittlere Priorisierung ergeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

In der Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten der WNG ist die Erwartung gegenüber ihren Zulieferern verankert, sich zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse zu verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Zulieferer weiterzugeben.

In Übereinstimmung mit ihrer Menschenrechtsstrategie hat die WNG das Ziel, ihren Verhaltenskodex für Lieferanten in ihrer gesamten Lieferkette nachhaltig umzusetzen. Daher ist im Kodex die Erwartung gegenüber Zulieferern verankert, die Grundsätze und Anforderungen des Kodex an ihre jeweiligen eigenen Zulieferer und Subunternehmer weiterzugeben und bei diesen auf die Einhaltung und Förderung der darin vereinbarten Inhalte mit Nachdruck hinzuwirken und dies zu überwachen.

Das Hinweisgebersystem wurde im Geschäftsjahr 2025 als Teil des Beschwerdeverfahrens aktualisiert, um dessen Legitimität, Berechenbarkeit und Transparenz weiter zu verbessern. Die Aktualisierung wurde zu Beginn des Geschäftsjahres 2026 abgeschlossen. Mehr dazu unter "Beschwerdeverfahren".

Außerdem werden mithilfe einer Due Diligence Software die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- das KI-basierte Media Screening, sowohl in Bezug auf unmittelbare als auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer
- die software-unterstützte anlassbezogene Risikoanalyse, sowohl in Bezug auf unmittelbare als auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Sowohl die Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten der WNG als auch der Verhaltenskodex für Lieferanten der WNG zielen darauf ab, Risiken nach Möglichkeit zu minimieren und Verstöße zu verhindern, indem die Erwartungen der WNG bezüglich menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse gegenüber ihren Zulieferern klar kommuniziert werden; insbesondere die Erwartung an die Zulieferer, die Grundsätze und Anforderungen des Kodex an ihre Zulieferer und Subunternehmer weiterzugeben.

Um konkrete Anhaltspunkte auf Risiken oder Verstöße bei mittelbaren Zulieferern noch besser erkennen zu können, wurde im Geschäftsjahr 2023 das Beschwerdeverfahren aktualisiert und eine Software implementiert, welche KI-basiert Nachrichten screent, auch in Bezug auf mittelbare Zulieferer.

Beschwerden und Nachrichten werden bei der anlassbezogenen Risikoanalyse unter Berücksichtigung der LkSG-Angemessenheitskriterien analysiert und entsprechend der sich daraus ergebenden Priorisierung bearbeitet.

Durch die Aktualisierung des Hinweisgebersystems und die Einführung weiterer Sprachen wurde die Reichweite und Zugänglichkeit verbessert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Nicht zutreffend, da im vorangegangenen Berichtszeitraum keine Risiken priorisiert waren. Als priorisiert gilt ein Risiko dann, wenn im Zuge der konkreten Risikoanalyse alle Angemessenheitskriterien darauf angewendet wurden, das Bruttorisiko mittel bis sehr hoch ist und ausreichend Informationen vorliegen, um Maßnahmen ableiten zu können.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist möglich im Zuge der regelmäßigen Risikoanalyse oder im Zuge der anlassbezogenen Risikoanalysen, insbesondere wenn Hinweise auf Verletzungen über den Beschwerdekanal der WNG eingegangen sind. Außerdem können im Rahmen der Prüfungen nach ISO 14001 und ISO 3834-2 sowie im Rahmen einer Wirtschaftsprüfung Verletzungen festgestellt werden.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde durch die Interne Revision eine Effektivitätsprüfung der globalen Sorgfaltsprozesse nach LkSG und zusätzlich eine stichprobenartige Überprüfung der Implementierung der Sorgfaltsprozesse in den lokalen Gesellschaften durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Alle Verletzungen - auch die weiter unten beschriebene festgestellte Verletzung, die keinen Bezug hat zum Kerngeschäft der WNG - werden auf Basis der folgenden Angemessenheitskriterien gewichtet und priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages der WNG, Einflussvermögen der WNG auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung sowie Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers und der Umfang der Geschäftstätigkeit - insbesondere geografischer Standorte - des Zulieferers.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet.

Bei der Bearbeitung der Fälle wurde - im Sinne der Angemessenheit - der Fokus auf News, Beschwerden und interne Meldungen gelegt, da die damit verbundenen Fälle i.d.R. eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit haben.

Außerdem wurden diejenigen Fälle mit mittleren bis sehr hohen geschäftlichen Auswirkungen mit hoher Priorität behandelt. Die geschäftlichen Auswirkungen ergeben sich in der Software aus der Kombination aus Risikoscore und Einflussvermögen auf den Verursacher.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

5x Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Basierend auf den vorliegenden Informationen wurden die Fälle weiter untersucht und validiert. Die Bearbeitung eines Falls wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Im Zuge der Bearbeitung des Falls hat sich herausgestellt, dass die WNG sowohl ein geringes Einflussvermögen auf den Verursacher als auch keinerlei Verursachungsbeitrag zu diesem Vorfall hatte und dass der Vorfall bei Kenntnisnahme desselben in Folge einer gerichtlichen Klärung schon abgeschlossen war.

Daher wurde der Fall seitens WNG mit niedriger Priorisierung behandelt und im Sinne der gesetzlichen Angemessenheit keine Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Die vier übrigen Fälle befinden sich noch in Bearbeitung.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Da der Sachverhalt bereits gerichtlich geklärt wurde, wurden keine Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Situation wird jedoch weiterhin durch Media Screening überwacht und das Risiko im nächsten Jahr neu bewertet. Die WNG bewertet fortlaufend, ob weitergehende Maßnahmen erforderlich werden. Der Geschäftspartner selbst unterliegt dem LkSG, und setzt voraussichtlich gerichtlich angeordnete Maßnahmen eigenständig um. Zudem liegt vom Geschäftspartner für das Berichtsjahr eine unterzeichnete Entsprechenserklärung zum WNG-Verhaltenskodex für Lieferanten vor.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Zulieferer werden im Zuge des Risikomanagements weiterhin betrachtet. Sollten im Zuge des Media Screenings weitere Meldungen zu diesem Thema identifiziert werden oder Beschwerden dazu eingehen, so werden diese entsprechend bewertet und priorisiert, um daraus ggf. notwendige Maßnahmen abzuleiten.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Nicht zutreffend

Erläutern Sie.

Die Verletzung war bereits beendet und seitens WNG waren keine Abhilfemaßnahmen notwendig.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Zur regelmäßigen Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse, inklusive der Präventionsmaßnahmen, werden KPIs erhoben und Checklisten verwendet, vgl. Kapitel E "Überprüfung des Risikomanagements".

Außerdem ist die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen im Zuge der Bearbeitung konkreter Vorfälle prozessual verankert: Der Abschluss eines Falls wird anhand einer Checkliste durchgeführt, welche u.a. eine Überprüfung vorgibt, ob es Erkenntnisse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage gibt, aufgrund derer eine Änderung der Sorgfaltsprozesse notwendig wäre.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mit dem Hinweisgebersystem „Tell-it“ verfügt die WNG über einen internetbasierten Kommunikationsweg, mit dem auch mögliche Gesetzes- und Richtlinienverstöße gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht nach dem LkSG identifiziert werden können, die die Unternehmen der WNG oder deren Lieferkette betreffen. Dieses Hinweisgebersystem steht sowohl Mitarbeitern als auch Lieferanten, Geschäftspartnern, Kunden und anderen Dritten zur Verfügung. Über die Unternehmenswebsite ist „Tell-it“ rund um die Uhr, weltweit und vertraulich, auf Wunsch auch anonym, erreichbar und ein Dialog ist mit dem Meldenden auf dessen Wunsch möglich.

Das Hinweisgebersystem ist über die Unternehmenswebsite der WNG unter "Compliance" über einen externen Link erreichbar: <https://wackerneusongroup.integrityline.app/>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die im Geschäftsjahr 2024 verabschiedete Speak Up Richtlinie ist gleichzeitig Verfahrensordnung. Sie ist im Hinweisgebersystem und auf der Homepage der Wacker Neuson Group veröffentlicht <https://wackerneusongroup.com/konzern/compliance>.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Das Hinweisgebersystem ist 24 Stunden, sieben Tage die Woche erreichbar. Eine Meldung kann daher jederzeit weltweit abgegeben werden.

Sofern ein geschützter Postkasten eingerichtet wurde, erhält die meldende Person über diesen innerhalb von sieben Tagen eine Rückmeldung über den Eingang ihrer Meldung. Über diesen Postkasten ist es auch möglich, mit dem Meldenden in Kontakt zu bleiben, Rückfragen zu stellen und mit dem Beschwerdeführer einen Dialog zu führen. Zudem kann über Folgemaßnahmen und den Abschluss des Verfahrens informiert werden.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Hinweise gehen beim für das Hinweisgebersystem zuständigen Corporate Compliance Office ein - siehe oben, werden aber im Anschluss an die je nach Thema im Konzern zuständige Stelle weitergegeben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Jeder Meldende hat die Möglichkeit „Verletzung von Menschenrechten“ und „Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften“ zu melden. Die Meldung kann in eigenen Worten abgegeben werden und es besteht die Möglichkeit, sofern gewünscht, Anlagen zur Meldung in das Hinweisgebersystem hochzuladen.

Im gesamten Meldungsprozess wird der Meldende über den Schutz seiner Anonymität, falls diese gewünscht ist, informiert.

Der Meldende kann selbst entscheiden, ob er einen Postkasten zum zukünftigen Dialog einrichtet.

Nach Eingang der Meldung prüft das Corporate Compliance Office der WNG, welches als Teil der Abteilung Corporate Legal & Compliance in der Konzernzentrale der Wacker Neuson SE in München angesiedelt ist, ob eine Untersuchung erforderlich ist. Eine Untersuchung kann durch interne oder externe Untersuchungsspezialisten durchgeführt werden. Das Corporate Compliance Office gibt nach vorheriger Anhörung des Wacker Neuson Compliance Committees Hinweise, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht nach dem LkSG betreffen, an die im Konzern zuständige Stelle weiter, welche die weitere Bearbeitung verantwortet. Alle mit dem Hinweis betrauten Stellen behandeln den Hinweis und, wenn der Meldende seine Identität preisgegeben hat, dessen Identität, vertraulich.

Informationen werden nur auf einer need-to-know Basis geteilt.

Personen, die eines Complianceverstößes verdächtigt werden, wird gegebenenfalls die Möglichkeit gegeben, zu den in der Meldung beschriebenen Umständen Stellung zu nehmen. Wenn der Meldende seinen Namen angegeben hat, jedoch nicht möchte, dass die an einem mutmaßlichen Complianceverstoß beteiligten Personen diesen erfahren, so kann er dies im Rahmen der Meldung mitteilen. Erforderlichenfalls werden die gemeldeten Informationen an staatliche Behörden weitergegeben.

Über den geschützten Postkasten kann Kontakt zum Meldenden gehalten werden sowie über Folgemaßnahmen und über den Abschluss der Angelegenheit informiert werden. Dies jedoch nur, sofern hierdurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Um die Reichweite und Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens weiter zu verbessern, wurde das Hinweisgebersystem im Berichtszeitraum sprachlich erweitert. Neben Deutsch und Englisch, die bereits zuvor zur Verfügung standen, wurden Chinesisch, Spanisch und Serbisch als zusätzliche Sprachen aufgenommen, um insbesondere potenziell betroffenen vulnerablen Gruppen in relevanten Kontexten einen niedrighschwelligen Zugang zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurden Niederländisch, Französisch und Polnisch ergänzt, um eine konsistente Abdeckung derjenigen Sprachen sicherzustellen, in denen auch der Verhaltenskodex für Mitarbeiter verfügbar ist.

Die Verfahrensordnung ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind über die entsprechenden Internetseiten erreichbar.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Ja, die Verfahrensordnung war für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar.

Zur Verfahrensordnung:

<https://wackerneusongroup.com/konzern/compliance>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Hinweisgebersystem wird vom Corporate Compliance Office überwacht und betrieben.
Andreas Pesch, Chief Compliance Officer
compliance@wackerneuson.com
+49 89 35402 2222

Eingehende Hinweise betreffend die Themenbereiche des LkSG werden von der im Konzern zuständigen Stelle, ggf. unter Einbeziehung des SCDDO und des Wacker Neuson Supply Chain Due Diligence Committees, bearbeitet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, wird der Meldende darauf hingewiesen, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würden. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Je nach dem Zweck der Weitergabe werden die Informationen anonymisiert, bevor sie weitergegeben werden. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist durch schriftliche Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur er hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis wird dahingehend geschult, dass Beschwerden stets vertraulich zu behandeln sind, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und der Meldende vor Nachteilen oder Repressalien als Folge der Meldung zu schützen ist.

Die Identität des Meldenden wird nicht an Geschäftspartner oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes oder Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert.

Die Meldenden selber werden im Hinweisgebersystem darauf aufmerksam gemacht, welche Vorkehrungen sie treffen können, um anonym zu bleiben.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Nachstehend findet sich eine kurze Beschreibung zu eingegangenen Hinweisen betreffend mutmaßlicher Gesetzes- und Richtlinienverstöße gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht nach dem LkSG:

- Ein allgemeiner Hinweis bzgl. mutmaßlicher Diskriminierung von Frauen. Das Verfahren wurde nach 4 Wochen abgeschlossen. Untersuchungsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt, da kein konkreter Vorfall Gegenstand der Meldung war.
- Eine Beschwerde wegen mutmaßlicher Diskriminierung aufgrund von Nationalität und Religion. Das Verfahren wurde nach 16 Wochen abgeschlossen. Ein Fehlverhalten oder eine Diskriminierung wurde nicht festgestellt.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

2x Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Keine der eingegangenen Beschwerden konnte bestätigt werden. Demnach hat sich kein Anpassungsbedarf im LkSG-Risikomanagement ergeben.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der SCDDO steuert die Überprüfung des Risikomanagements hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit in Form einer Selbstüberwachung. Für die Prüfung werden Checklisten verwendet, welche aus dem Gesetzestext des LkSG, den BAFA-Handreichungen und den FAQ des BMW, BMAS und BAFA abgeleitet wurden. Aus den Ergebnissen dieser Prüfung werden Maßnahmen abgeleitet, welche in die Sorgfaltsprozesse einfließen.

Diese Checklisten wurden im Berichtsjahr weiterentwickelt, insbesondere in Bezug auf die Nachverfolgung von Empfehlungen und Beanstandungen, die sich aus der Selbstüberwachung ergeben haben - mit Zuständigkeiten und Zielterminen für die Behebung.

Die für das Geschäftsjahr 2026 vorgesehenen Arbeitspakete und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus der Selbstüberwachung 2025 ergeben haben, sind an der jeweils passenden Stelle in diesem Bericht beschrieben.

Um diese Prüfung auch zahlenbasiert zu unterstützen, wurden Kennzahlen implementiert, die zur Prüfung der Sorgfaltsprozesse auf Angemessenheit und Wirksamkeit dienen sollen. Die Punkte "Ressourcen" und "Dokumentation" wurden dabei nicht als separate Kennzahlen

definiert, sondern sollen im Zusammenhang mit den jeweiligen Sorgfaltsprozessen - Risikoanalyse und - priorisierung, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren - betrachtet werden. Das Thema "Expertise" ist als separate Kennzahl

umgesetzt, indem erhoben wird, wer hinsichtlich der Sorgfaltsprozesse geschult wurde. Verantwortlich für die Kennzahlen sind die Vertreter der jeweiligen Organisationseinheiten. Die Ergebnisse der Kennzahlen werden im WN SCDDC diskutiert, welches zuständig ist für die Steuerung der kontinuierlichen Verbesserung der Wirksamkeit des Supply Chain Due Diligence Systems sowie das Aufzeigen von Anpassungsbedarf der damit verbundenen Prozesse und Aktivitäten, siehe https://wackerneusongroup.com/fileadmin/wacker-neuson-group/03_sustainability/07_supply-chain-due-diligence-lksg/wng_lksg-gremiendiagramm.png

Um diese Prüfung auch zahlenbasiert zu unterstützen, wurden Kennzahlen implementiert, die zur Prüfung der Sorgfaltsprozesse auf Angemessenheit und Wirksamkeit dienen sollen. Die Punkte "Ressourcen" und "Dokumentation" wurden dabei nicht als separate Kennzahlen definiert, sondern sollen im Zusammenhang mit den jeweiligen Sorgfaltsprozessen - Risikoanalyse und - priorisierung, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren - betrachtet werden. Das Thema "Expertise" ist als separate Kennzahl umgesetzt, indem erhoben wird, wer hinsichtlich der Sorgfaltsprozesse geschult wurde. Verantwortlich für die Kennzahlen sind die Vertreter der jeweiligen Organisationseinheiten. Die Ergebnisse der Kennzahlen werden im WN SCDDC diskutiert, welches zuständig ist für die Steuerung der kontinuierlichen Verbesserung der Wirksamkeit des Supply Chain Due Diligence Systems sowie das Aufzeigen von Anpassungsbedarf der damit verbundenen Prozesse und Aktivitäten, siehe https://wackerneusongroup.com/fileadmin/wacker-neuson-group/03_sustainability/07_supply-chain-due-diligence-lksg/wng_lksg-gremiendiagramm.png

Es ist geplant, diese Kennzahlen bei Bedarf zu verfeinern und zu erweitern.
Zusätzlich erfolgte im Geschäftsjahr 2025 die Überwachung des Risikomanagements durch die Interne Revision als unabhängige Instanz.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Sorgfaltsprozesse werden grundsätzlich in Rücksprache mit den Risk Ownern und Risk Reportern sowie mit den Key Usern und zuständigen Einkäufern entwickelt und mit dem Betriebsrat abgestimmt.

Ressourcen & Expertise:

Um die Sensibilität der betroffenen Personen für das LkSG und dessen geschützte Rechtspositionen zu fördern, werden im eigenen Geschäftsbereich über das Intranet aktuelle Informationen zu den Sorgfaltsprozessen und den relevanten geschützten Rechtspositionen zur Verfügung gestellt.

Die internen Ansprechpartner zum Thema LkSG halten Schulungen und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung. Den Lieferanten werden Informationen zum LkSG und dessen geschützten Rechtspositionen in Form eines Merkblatts und in Form von Videos zur Verfügung gestellt. Bei der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei den Zulieferern sehen die Konzepte vor, dass die WNG soweit möglich mit ihren Ressourcen und ihrer Expertise dabei unterstützt, Verletzungen zu beenden bzw. deren Auswirkungen zu reduzieren und Risiken zu minimieren.

Präventionsmaßnahmen:

Im Austausch mit Branchenverbänden und anderen Unternehmen bemüht sich die WNG darum, ihre Präventionskonzepte kontinuierlich kritisch zu hinterfragen und zu verbessern und die Interessen der potenziell Betroffenen noch besser zu berücksichtigen. Die Achtung der Menschenrechte und den Einsatz für den Umweltschutz sieht die WNG als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten. Aus diesem Grund sehen die Verträge der WNG gegenseitige Pflichten zur Einhaltung ihres Verhaltenskodex für Lieferanten sowie die Unterstützung durch die WNG bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern vor. Die Präventionsmaßnahmen für konkrete Risiken werden, sofern möglich und sinnvoll, in Absprache mit den betroffenen

Personen entwickelt.

Abhilfemaßnahmen:

Die Abhilfemaßnahmen für konkrete Verletzungen werden, sofern möglich und sinnvoll, in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt.

Beschwerdeverfahren:

Potenziell Betroffene können über den Beschwerdekanal der WNG anonyme Hinweise einbringen. Diese werden ausgewertet, um daraus gewonnene Erkenntnisse in die kontinuierliche Verbesserung der Sorgfaltsprozesse der WNG einfließen zu lassen.